

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 852 K 48/21

Aschaffenburg, 09.05.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 24.06.2025	09:00 Uhr	5103, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Schloßplatz 5, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Keilberg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Keilberg	3392	Landwirtschafts- fläche	Michelbach	0,0320	3692

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Grünmorsbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
45	Grünmorsbach	697	Landwirtschafts- fläche	Herbstgrund	0,0850	4844
46	Grünmorsbach	712	Ödland, Landwirt- schaftsfläche	Herbstgrund	0,1800	4844

Objektbeschreibungen/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Lfd. Nr. 1

Nutzung als Gehölz / Brachland, Zufahrt über leicht befestigten Feldweg bis in die Nähe aber ohne direkte Zufahrt zum Grundstück.

Verkehrswert:

500,00 €

Lfd. Nr. 45

Das Grundstück der Gemarkung Grünmorsbach ist regelmäßig geschnitten, leicht hängig, ist über einen befestigten Feldweg anzufahren und grenzt an den östlichen Ortsrand.

Verkehrswert:

1.800,00 €

Lfd. Nr. 46

Das Grundstück der Gemarkung Grünmorsbach ist regelmäßig geschnitten, leicht hängig, ist über einen befestigten Feldweg anzufahren und grenzt an den östlichen Ortsrand.

Verkehrswert:

6.750,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210).

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.09.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.